

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

2C 964/2017

Urteil vom 13. November 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Seiler, Präsident,  
Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,  
vertreten durch Rechtsanwalt Atakan Özçelebi,

gegen

Migrationsamt des Kantons St. Gallen,  
Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen.

Gegenstand  
Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, Abteilung II, vom 28. September 2017 (B 2016/128).

Nach Einsicht  
in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. September 2017  
betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A. \_\_\_\_\_ und dessen  
Wegweisung,  
in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen dieses Urteil,

in Erwägung,  
dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen  
Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG),  
dass Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art.  
44 Abs. 1 BGG),  
dass die Beschwerde als rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim  
Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48  
Abs. 1 BGG),  
dass das angefochtene Urteil am Mittwoch, 4. Oktober 2017, versandt und gemäss vom  
Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angebrachtem Empfangsstempel (sowie gemäss Formular  
Sendungsverfolgung der Post) am Montag, 9. Oktober 2017, eröffnet worden ist, was in der  
Beschwerdeschrift ausdrücklich bestätigt wird,  
dass somit die dreissigtägige Frist am 10. Oktober 2017 zu laufen begann und am 8. November 2017  
(Mittwoch) endete, wovon auch der Beschwerdeführer ausgeht,  
dass die Rechtschrift mit dem Datum des 8. November 2017 versehen ist, hingegen auf dem  
entsprechenden Briefumschlag als Zeitpunkt der Postaufgabe der 9. November 2017, 20 Uhr,  
vermerkt ist und ebenso das Formular Sendungsverfolgung der Post den 9. November 2017 als  
Aufgabedatum festhält, Uhrzeit 18.21,  
dass die vorliegende Beschwerde mithin verspätet ist, weshalb darauf mit Entscheid des  
Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht  
einzutreten ist,  
dass die Beschwerde schon aus formellen Gründen aussichtslos erschien, sodass dem Gesuch um  
unengeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht entsprochen werden kann (Art. 64 BGG),  
dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1  
erster Satz BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Abteilung II, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. November 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller